

MONTUM GmbH und Co. KG
Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand März 2020

1. Allgemein

Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt es sei denn, es ergibt sich etwas anderes aus der schriftlichen Bestellung oder wir bestätigen ausdrücklich deren Geltung. Die widerspruchs- oder vorbehaltlose Annahme der Leistungen oder der Ware durch uns, auch in Kenntnis anders lautender Bedingungen des Lieferanten gilt nicht als Bestätigung oder Zustimmung zur Geltung abweichender Bedingungen des Vertragspartners. Dies gilt selbst dann nicht, wenn vor Lieferung oder Zahlung der Geltung im Einzelfall nicht besonders widersprochen wurde oder auf ein Schreiben Bezug genommen wurde, das einen Hinweis auf die Geltung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthält.

2. Vertragsbedingungen

Für die Vertragsbedingungen sind ausschließlich der Text unserer Bestellung bzw. der schriftliche Vertrag und ergänzend die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend. Für die im schriftlichen Vertrag oder im Bestelltext aufgeführten öffentlichen nationalen oder internationalen Normen ist die jeweils gültige Ausgabe der Norm maßgeblich. Dies gilt ausdrücklich auch für allgemeine, technische Vertragsbedingungen (ATV) und gleichermaßen DIN und N-Normen. Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

3. Bestellungen und Aufträge/Lieferzeit und Lieferung/ Gefahrübergang

a) Vorbehaltlich einer im Bestelltext oder im Vertragstext ausdrücklich enthaltenen Bindefrist halten wir uns im Übrigen an unsere Bestellung und Vertragsangebote eine Woche nach dem Datum des Vertragsangebotes oder der Bestellung gebunden. Die Bestellung kann innerhalb der Bindefrist durch schriftliche oder per Telefax abgegebene Erklärung mit verbindlicher Bestätigung der Lieferzeit durch den Lieferanten angenommen werden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

b) Änderungen des Liefergegenstandes können wir auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

c) Vereinbarte Lieferzeiten, Termine und Fristen sind verbindlich. Voraussetzung für deren Einhaltung ist der Eingang der Ware bei der vereinbarten Empfangsstelle bzw. die vollständige Erbringung der Leistung bzw. Abnahme des Werkes.

d) Vorzeitige Lieferung und Teillieferung bzw. vorzeitige Leistung und Teilleistung bedürfen unserer Zustimmung.

e) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

f) Ist der späteste Liefertermin weder nach der Bestellung noch dem Vertrag bestimmt, so wird die zu erbringende Lieferung bzw. Leistung sofort mit Abschluss des Vertrages fällig.

Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Parteien bei Eintritt des Verzuges und Verzögerung uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt gleichermaßen für Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung, Rücktritt und dergleichen.

g) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 Prozent maximal 5 Prozent des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Vertragsstrafe entfällt nicht bei vorbehaltloser Annahme der Lieferung bzw. Annahme der Leistung.

h) Die Gefahr geht - auch wenn Versendung vereinbart worden ist - erst auf uns über, wenn uns die Ware/Leistung am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

4. Preise / Zahlungsbedingungen und Rechnungsangaben

a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten oder des Leistungserbringers (z.B. Montageeinbau, Lieferung von Zubehör, Montagezubehör) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport, Kosten) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

b) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung und den Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Ist die Vergütung für die Verpackung nicht vom Preis umfasst und nicht ausdrücklich bestimmt, so ist diese nur zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

c) Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 Prozent Skonto oder 60 Tage Netto. Bei Bankeinzug, mit Lastschrift mit 4 Prozent Skonto innerhalb von 10 Tagen. Bei fehlerhafter Rechnungsstellung oder Lieferung bzw. berechtigter Nichtabnahme der Leistung bleibt das Skontierungsrecht bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung aufrechterhalten. Für den Eintritt unseres Verzuges ist in jedem Fall eine Mahnung des Lieferanten bzw. Leistungserbringer erforderlich. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen maximal von 5 %-Punkten über den Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

d) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummern, unsere Artikelnummern, die Nummern eines Leistungsverzeichnisses positionsgenau, die Projektnummern sowie Mengen und Lieferanschrift, wie in unserer Bestellung aufgeführt anzugeben. Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung zu übersenden. Sollten einzelne oder mehrere dieser Angaben oder Voraussetzungen fehlen und sich daraus im Rahmen eines normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz c) genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Wir sind berechtigt, die fehlerhaften Dokumente zum Zwecke der Korrektur an den Lieferanten zurückzuschicken. In diesem Fall verschieben sich die in Absatz c) genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum bis zur Ausstellung einer nach diesem Absatze ordnungsgemäßen Rechnung, soweit die Monierung unverzüglich erfolgt ist.

e) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur, wenn bei rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenforderungen.

5. Verpackung / Transport und Versicherung

a) Die Ware ist durch geeignete und von uns anerkannte Verpackung sowie sachgerechten Transport gegen Schäden zu sichern.

b) Zudem ist von dem Lieferanten auf eigene Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.

c) Im Übrigen sind die Beförderungsvorschriften für Gefahrgüter nach GGVS und GGVE einzuhalten.

6. Qualität und Gewährleistung

a) Der Lieferant und Leistungserbringer hat für seine Lieferung und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen sicherheitstechnischen und umweltbezogenen Vorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Maßgebend ist jeweils die Ausgabe der gültigen Norm oder die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung an der Empfangsstelle bzw. Abnahme der Leistungen.

b) Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. Mängel der Lieferung zeigen wir unverzüglich an, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes von uns festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

c) Auf Sach- und Rechtsmängel finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Abweichung von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsabschluss in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

d) Sofern das Gesetz keine längere Verjährungsfrist als 36 Monate vorsieht und falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 60 Monate ab Gefahrübergang. Für innerhalb der Verjährungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, ab dem der Lieferant seine Nacherfüllungsarbeiten hinsichtlich dieser Teile wunschgerecht abgeschlossen und sobald er seine Mängelbeseitigungspflicht hierdurch anerkannt hat.

e) Die MONTUM kann vom Käufer die Rechte § 434ff BGB beanspruchen, insbesondere stehen Ihr hier alle Ansprüche auf Nacherfüllung §439 BGB zu. Zu den Ansprüchen §439 Abs. 2 BGB zählen ausdrücklich alle Ein-, Ausbau- und Montagekosten.

7. Produkthaftung / Rückruf und Qualitätssicherung

a) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen aus der Produzentenhaftung freizustellen, soweit er für die die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Er übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder einer vorsorglichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und

zumutbar -unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

b) Der Lieferant versichert sich gegen alle versicherbaren Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe. Auf Verlangen hat er uns die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

c) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.

8. Schutzrechte/Eigentumssicherung

a) Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Sache Rechte Dritter insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte Dritter und dergleichen nicht verletzt werden.

b) Der Lieferant stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte oder Verletzung Rechte Dritter frei.

c) An den von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie den Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder das Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

d) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir den Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände trägt der Lieferant für die Dauer und Nutzung und bis zur Rückgabe an uns. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträgen benötigt werden.

e) Von uns beigestellte Ware bleibt unser Eigentum. Sie darf nur Bestimmungsgemäß verwendet werden. Bei Verarbeitung unserer Ware durch den Lieferanten gelten wir als Hersteller, ohne dass uns hieraus Pflichten entstehen, und erwerben Eigentum an der neu entstehenden Ware. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit einer Sache des Lieferanten diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungs- oder - mangels eines solchen- zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Lieferant gilt in diesem Falle als Verwahrer

9. Bevorraten von Ersatzteilen

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die von ihm gelieferte Ware für die Dauer von 5 Jahren bei bestellten Waren im Gesamtbestellwert von unter 5.000,00 € netto jährlich sowie für die Dauer von 10 Jahren bei Bestellungen im Wert von über 5.000,00 € netto jährlich zu bevorraten. Diese Bevorrattungspflicht gilt nicht, wenn nach Art der Lieferung ein Bedarf von uns an Ersatzteillieferungen nicht erkennbar ist.

10. Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam, soweit sie nicht trotz dieses Abtretungsverbot durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Die in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel hat der Lieferant sorgfältig und kostenlos zu verwahren und uns auf jederzeitige Anforderung und unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte herauszugeben.

11. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben. Der Lieferant wird seine Zulieferer und Hilfspersonen entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung verpflichten.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Der Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist 66606 St. Wendel.
- b) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c) Für den Fall, dass eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein sollten bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.